

sich in den verfassungsmäßigen Schranken bewege, daß sie zum Vortheil des Einen nicht den Andern verlese, und ich weiß nicht, warum wir sollten durch ein allgemeines Gesetz dazu beitragen, diese Stellung des Ministerium aufzuheben.

Vizepräsident D. Haase: Mit dem, was der Abgeordnete v. Thielau so eben gesprochen, kann ich mich zwar eher einverstanden erklären, als mit dem, was eben derselbe über diesen Gegenstand früher sprach. Doch muß ich noch bemerken, nach meiner Meinung ist zu wünschen, daß dergleichen Institute, wie Leihkassen, Sparkassen ic. durch Ausnahmen von den gemeinen Rechten begünstigt werden; und dies kann und darf auch geschehen, aber nur auf constitutionellem Wege. In der Constitution steht der Grundsatz fest, daß gesetzliche Bestimmungen nur wieder durch ein Gesetz aufgehoben und abgeändert werden können. Warum nun eine solche Abänderung auf gesetzlichem Wege nicht beantragen, wenn sie nöthig und nützlich ist? Und warum sie unterlassen wollen und lieber eine Verordnung deshalb erwarten wollen und dann Beschwerde führen? Ich bin ganz der Ansicht des Hrn. v. Mayer, daß hier bloß von einem Gesetze, nicht von einer Verordnung die Rede sein kann, und daß auch ein Gesetz zu geben sei, das zu Gunsten der fraglichen Institute das bestehende Recht abändert und aufhebt. Wenn also hier der Fall eintritt, daß Abweichungen und Abänderungen des gemeinen Rechts zum Besten des Ganzen rathsam und nothwendig werden, so wird es das Beste sein, wenn man in der Maße, wie die Deputation beantragt hat, einen Gesetzentwurf begehre, worin wenigstens im Allgemeinen die Grundlinien und Prinzipien festgestellt werden, welche bei den fraglichen Instituten zu deren Begünstigung und Ausnahme vom gemeinen Rechte angewendet werden dürfen, und es dann in die Hände der Regierung lege, daß selbige nach diesem Gesetze in den einzelnen Fällen verfare, d. i. dieses oder jenes Institut mit einem oder dem andern Privilegium ausstatte. Ich glaube, daß dies am besten für den Staat, am besten für die Institute und ganz im Sinne der Verfassungsurkunde sei.

Abg. Todt: Auch ich muß mich für das Deputations-Gutachten erklären, und ich bin durch das, was der Abgeordnete v. Thielau gesagt, von meiner Ansicht nicht gebracht, ja ich bin vielmehr nur noch mehr darin bestärkt worden. Der Abgeordnete meint, es dürfe eine Bestätigung solcher Bestimmungen, wie sich in den Statuten für Leihanstalten, Sparkassen ic. erforderlich machen, von Seiten der Staatsregierung gar nicht ausgesprochen werden, und in wie weit sie bereits ausgesprochen worden, sei das Bestätigte ungültig. Da möchte ich nun wissen, was jetzt in Bezug auf die hier fraglichen Bestimmungen für Sparkassen ic. irgend noch Rechtens ist? Wenn das nicht gilt, was bereits bestätigt ist, so kommen wir auf ein ganz ungewisses Feld; und es würde daraus um so mehr folgen, daß wir auf ein Gesetz, wie es die Deputation vorgeschlagen, absehen und bestehen müßten, damit diese Ungewißheit aufhöre. Der Abgeordnete sagt ferner, wir gäben der Regierung dadurch noch mehr in die Hände, als sie schon gehabt habe. Ich sehe das nicht ein; denn das, was

sie faktisch schon ausgeübt hat, das soll durch die Zustimmung der Kammern sanktionirt werden. Uebrigens hat der Abgeordnete Claus gesagt, es würde, wollten wir in Gemäßheit des Deputations-Gutachtens auf ein bereits mehr bezeichnetes Gesetz antragen, in Bezug auf gewerbliche Unternehmungen eine Beschränkung ausgesprochen, nach welcher die Regierung sich zu richten habe, und durch welche sie gehindert werden würde, dergleichen Unternehmungen die Bestätigung zu ertheilen. Ich mag mich für Beschränkungen des gewerblichen Verkehrs, wie ich bereits mehrfach erklärt habe, durchaus nicht aussprechen, aber ich finde auch in einem Gesetze, wie es beantragt werden soll, keine Beschränkung des gewerblichen Verkehrs. Es wird darin bloß die Schranke bestimmt, innerhalb welcher es nicht gefährlich ist, daß die Regierung Ausnahmen vom allgemeinen Rechte bewillige. Ist das, was darüber hinausgeht, bedenklich, so mag auch die Beschränkung gelten.

Abg. Rour: Die Deputation hat allerdings vorzüglich einen Verfassungs-Gesichtspunct, vorzüglich §. 86. der Verfassungsurkunde, im Auge gehabt. In einem ganz andern Abschnitte der Verfassungsurkunde wird vom Eingreifen in den Rechtsgang gehandelt, und da werden der Krone gewisse reservirte Rechte zugestanden. Speziell erwähnt werden nur die Moratorien mit der Bestimmung, daß solche nicht ertheilt werden können. Zwar ist ein Moratorium auch eine Art von Dispensation, doch bloß für einen einzelnen Rechtsfall, nicht aber für eine ganze Klasse von Personen oder Sachen. Fragt es sich darum, ob zum Bestehen der Actienvereine gehöre, daß denselben Sonderrechte zugestanden werden, so muß man zugeben, daß in dieser Hinsicht zwar manche Bestimmungen des Civilrechts gänzlich aufgehoben sind, und sogar die Rechte dritter Personen durch diese Begünstigungen der Actienvereine nicht unbenachtheiligt bleiben können. Die Deputation ist daher der Meinung gewesen, daß, wenn solche Institute bestehen sollen, die Regierung mit dem Rechte versehen sein müsse, bei der Bestätigung den Instituten gewisse Sonderrechte zu ertheilen; sie hat aber gewünscht, daß ein Gesetz darüber abgefaßt werde, damit die Regierung das Recht erhalte, unbeschadet jener Stelle der Verfassungsurkunde solche Sonderrechte und Privilegien bei Instituten, wie die Actienvereine sind, zu ertheilen. Vom Standpuncte der Verfassungsurkunde aus hat daher, wie ich glaube, die Deputation hier ihrer Obliegenheit Genüge zu leisten gesucht. Bei gegenwärtiger Verhandlung habe ich übrigens eine Bemerkung gemacht, wie sehr oft anderwärts. Der Antrag der Deputation ist nach meiner Ansicht gut. Semehr dagegen gesprochen wird, um desto mehr hat sich bei mir die Ueberzeugung befestigt, für den Antrag der Deputation zu stimmen. Ganz bedenklich habe ich namentlich die Einwürfe einiger Sprecher gefunden, und es wird sich gewiß jeder Unbefangene Dasselbe sagen müssen.

Staatsminister v. Rönnerik: Es hat ein verehrter Abgeordneter gesagt, es wäre die Unmöglichkeit der Sanktion eines solchen Gesetzes nicht nachgewiesen. Allerdings weiß